



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN
 DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN UND ZWAR IN ZEICHNUNG UND SCHRIFT.

- 1 a) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
 - BAUGRENZE (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 - ← ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
 - PRIVATE U. ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN, BEPFLANZUNGEN UND UNTERHALTEN MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - VERKEHRSLÄCHEN MIT IHREN AUSBAUREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - BAUFREIE ZONE
 - BAUGARTNER MIT GEÄNDERTEN BAUMASSEN SOWIE VERBUNDL. FIRSTRICHTUNG, GESCHLOSSENE BAUWEISE, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIND. 250 qm.
 - GRZ, GFZ GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - NUR ERDGESCHOSSIGE BEBAUUNG, MAX. TRAUFGHÖHE 3,25 m ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE
 - LEITUNGSTRASSE FÜR ENTLASTUNGSKANAL WÜRZBURGER-STR. - KISSINGER-STR.

1 b) FÜR DIE HINWEISE

 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - Strasse VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSE
 - 2341 PLANNUMMERN
 - BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBAUDE
 - HÖHENLINIEN

- 2. WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 DAS BAUGELÄNDE IST ALS MISCHGEBIET (MI) GEM. § 6 BAUNVO FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE, EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEBÄUDE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, GARTENBAUBETRIEBE. TANKSTELLEN SIND AUFGRUND DES STADTRATSBESCHLUSSES VOM 29.2.1988 ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS UNZULÄSSIG.
 - 2.2 FÜR DAS BAUGELÄNDE WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. FÜR DIE BEBAUUNG AUF FL. NR. 2106/7 WIRD DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 - 2.3 FÜR JEDE ART VON MASSIVER BAUWEISE HERZUSTELLEN. DIE WOHNGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT ZWISCHEN 30 UND 45 GRAD.

- 2.4 DIE MAX. TRAUFGHÖHE ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE BETRÄGT 7,00 M BEI MAX. 2 GESCHOSSEN.
- 2.5 DIE HERSTELLUNG VON DACHGAUPEN IST AB 38 GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
- 2.6 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 400 qm. IN DER GESCHLOSSENEN BEBAUUNG AUF FL. NR. 2106/7 WIRD DIE MINDESTGRÖSSE AUF 250 qm FESTGESETZT.
- 2.7 DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG DER BALKONGELÄNDER, FÜR TRENNWÄNDE DER BALKONE, FÜR ÜBERDACHUNGEN UND DERGL. IST UNTERSAGT.
- 2.8 KNIESTÜCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,25 M NICHT ÜBERSCHREITEN, GEMESSEN VON OBERKANTE ROLLECKE BIS UNTERKANTE SPARRN, GEMESSEN AN DER AUSSEHWAND.
- 2.9 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTLBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN UND MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPAßTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN, DIE DÄCHER SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN ZU DECKEN.
- 2.10 DIE HÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF 1,20 M ÜBER GEHWEGERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE SOCKELHÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,20 M BETRAGEN. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST UNTERSAGT. SEITLICHE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN. DIE EINFRIEDUNGEN SIND 5,00 M VOM UMGRIFF DES BEBAUUNGSPLANES ZURÜCKZUSETZEN.
- 2.11 IN DEN ÜBERGANGSBEREICHEN DES BAUGELÄNDES IN DIE FREIE LANDSCHAFT IST DIE HERSTELLUNG VON PFLANZUNGEN AUS BODENSTÄNDIGEN UND SCHNELLWACHSENDEN BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN FESTGESETZT. DIE PFLANZUNGEN SIND DURCH DIE JEWELLIGEN GRUNDSTÜCKSBESITZER ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- 2.12 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNTERSAGT.
- 2.13 BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SIND MIT NATURSTEINEN ZU VERBLENDEN.
- 2.14 IM GESAMTEN PLANUNGSBEREICH SIND FERNMELDEKABEL GEPLANT UND VORHANDEN. IHRE GENAUE LAGE IST VOR BAUBEGINN ZU ERFRAGEN.
- 2.15 EINFRIEDUNGEN AUSSERHALB DER GESETZLICHEN OD-GRENZE SIND ÖFFNUNGSLÖS ZU ERSTELLEN. OD=ORTSDURCHFARTSGRENZE.
- 2.16 VERBEANLAGEN, WELCHE IN DIE FREIE LANDSCHAFT WIRKEN, SIND UNZULÄSSIG.
- 2.17 AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND AUSREICHEND BEMESSENE FLÄCHEN ZUM WENDEN VON FAHRZEUGEN ODER UMFÄHRTEN HERZUSTELLEN. DAMIT STETS VORWÄRTS AUSGEFAHREN WERDEN KANN U. IN DEM EINFÄHRTEN KEINE STAUNUNGEN ENTSTEHEN.
- 2.18 AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND ENTSPRECHEND ART. 62 BAYBO AUSREICHEND STELLPLÄTZE FÜR VORHANDENE UND ZU ERWARTENDE KRAFTFAHRZEUGE HERZUSTELLEN. DAS PARKEN VON LASTKRAFTWAGEN AUF DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN WIRD NICHT GESTATTET.

"WALKMÜHLE"
 BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG M. 1:1000

DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM 08.10.1984 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 Abs. 1 BBAUG).

HAMMELBURG, DEN 09.10.1984
 GEZ.
 (HÄRTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 04.02.1985 BIS 04.03.1985 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 05.03.1985
 GEZ.
 (HÄRTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 10.06.1985 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 11.06.1985
 GEZ.
 (HÄRTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

GENEHIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:
 DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 27.08.1985 NR. 400 - 610 GEM. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG I.V.M. § 2 DER VO VOM 06. JULI 1982 (GVBL. S. 450) GENEHMIGT.
 BAD KISSINGEN, DEN 27.08.1985
 LANDRATSAMT I.A.

GEZ.
 (FLEISCHER)
 OBERREGIERUNGSRAT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 14.09.1985 BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 Abs. 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 14.09.1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 2 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 24.09.1985
 GEZ.
 (HÄRTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

ENTWURF DIPL. ING. GUNNER HAFNER, SCHWEINFURT
 GELDERSCHEIMER STR. 6 VOM 16.08.1971
 ERG. 20.01.1972

ERG. DURCH STADT HAMMELBURG - BAUABTEILUNG
 HAMMELBURG, DEN 23.09.1974, GEÄNDERT 24.07.1984

GEZ.
 (WEIBEL)
 TECHN.-OBERAMTSRAT

"WALKMÜHLE - ÄNDERUNG"
 BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG M. 1:1000

DER ÄNDERUNGSENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES "WALKMÜHLE" WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 06.05.1986 ... BIS EINSCHL. 06.06.1986 ... IM RATHAUS DER STADT HAMMELBURG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 23.10.1986
 GEZ. HÄRTUNG
 (HÄRTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUS VOM 07.10.1986 DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WIE FOLGT GEÄNDERT:
 IM ÖSTLICHEN BEREICH DES VERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES WIRD EIN GESONDERTES BAUQUARTIER FÜR EINER WOHNBEBAUUNG MIT SECHS WOHNHÄUSERN VORGESEHEN, DER AUSSERHALB DES UMGRIFFS DES BEBAUUNGSPLANES GELEGENE WIRTSCHAFTSWEG AN DER OSTGRENZE BLEIBT ERHALTEN. DIE ENTSORGUNG ERFOLGT WEGEN DER NÄHE DER WASSERSCHUTZZONE ÜBER DRUCKDICHTE KANÄLE IN DIE KANALISATION HAMMELBURG UND KLARANLAGE. DIE SPANNE DER DACHNEIGUNGEN WURDE VON 30° BIS 45° ERHÖHT. DIE ERRICHTUNG VON GAUBEN IST AB 38° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WURDE AUF 250 m² REDUZIERT.

HAMMELBURG, DEN 23.10.1986
 GEZ. HÄRTUNG
 (HÄRTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

GENEHIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:
 DAS LANDRATSAMT KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 16.12.1986 NR. 400-610 GEM. PARAGRAPHEN 11, 147 Abs. 3 BBAUG I.V.M. PARAGRAPH 2 DER VO VOM 06. JULI 1982 (GVBL. S. 450) GENEHMIGT.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 14.09.1985 BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 14.09.1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 15.01.1987
 (HÄRTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT 06.11.1985
 (WEIBEL)
 TECHN.-OBERAMTSRAT

HA-bpl-16C

BEBAUUNGSPLAN "WALKMÜHLE"
 3. Änderung

1. Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat am 29.02.1988 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beschlossen.
 Hammelburg, den 29.02.1988
 (Härtung)
 1. Bürgermeister

2. Der geänderte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 09.03.88 bis 12.04.88 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.03.88 ortsüblich bekanntgemacht.
 Hammelburg, den 16.10.1988
 (Härtung)
 1. Bürgermeister

3. Der Stadtrat hat am 18.10.88 den geänderten Bebauungsplan gem. Paragraph 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Hammelburg, den 18.10.1988
 (Härtung)
 1. Bürgermeister

Der am 18.10.1988 vom Stadt-/Gemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Walkmühle" wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 02.12.1988 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angelegt. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 12.12.1988 Nr. 400-610 festgestellt, dass in Bezug auf die Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt werden konnte.
 I.A.
 (Härtung)
 1. Bürgermeister

5. Der geänderte Bebauungsplan wurde am 23.02.90 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan nach Paragraph 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
 Hammelburg, den 23.02.1990
 (Härtung)
 1. Bürgermeister

geändert: 07.07.1988
 06.09.1989
 (Weibel)
 techn. Oberamtsrat